

Satzung der Deutschen Banater Jugend- und Trachtengruppen (DBJT)

Präambel

Die „Deutsche Banater Jugend- und Trachtengruppen“ (DBJT) ist eine Gliederung der Landsmannschaft der Banater Schwaben und erkennt deren Satzung an

§ 1

Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband führt den Namen „Deutsche Banater Jugend- und Trachtengruppen“ (DBJT).
2. Er hat seinen Sitz in München
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Die DBJT ist ein nach demokratischen Grundsätzen geleiteter, überparteilicher und überkonfessioneller Verband.
2. Der Verband bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verband bekennt sich zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen und strebt in seiner Arbeit Partnerschaft mit Jugend- und Kulturverbänden an. Er befürwortet die kulturelle Vielfalt in Europa.
4. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Erhaltung, die Pflege und die Weiterentwicklung des Kultur- und Geistesgutes der Deutschen aus dem Banat und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Herkunftsgebiet.

§ 3

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet der Verband neben Eigenmitteln und Spenden, die von der Landsmannschaft der Banater Schwaben zur Verfügung gestellten Mittel für Kultur- und Jugendarbeit.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DBJT sind alle Personen, die sich zu den Zielen und Zwecken des Verbandes bekennen und den jeweiligen Jugend- und Trachtengruppen der DBJT angehören.

§ 5 Organe

Die Organe der DBJT sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird gebildet vom Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Banater Jugend- und Trachtengruppen entsandt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Die Zahl der Delegierten wird vom Vorstand vor jeder Wahlperiode festgesetzt.
2. Die ordentlichen Hauptversammlungen finden mindestens jedes dritte Jahr statt. Sie sind schriftlich einen Monat vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
4. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder der DBJT teilnehmen und das Wort ergreifen. Es steht ihnen das Recht der Antragstellung zu. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Hauptversammlung.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird nach den Vorgaben des Vereinsrechts verfahren. Die Hauptversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Sofern in dieser Satzung nichts anders festgelegt ist, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
6. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Verabschiedung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Verbandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Verbandes
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Der Wahlleiter ernennt zur Durchführung der Wahl einen Protokollführer und Wahlhelfer. Die Wahlleitung ist von der Wahl des Vorstandes ausgeschlossen, hat aber das gleiche Vorschlagsrecht wie alle Mitglieder der Hauptversammlung.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
9. Die Auflösung der DBJT ist nur möglich, wenn 3/4 der Mitglieder der Hauptversammlung zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Delegierten anwesen

sind. In allen anderen Fällen ist eine neue Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die so einberufene Hauptversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand gehören mit gleichem Stimmrecht an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - f) und bis zu 5 Beisitzer
3. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen in der Zeitung der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. und im Internet auf der Seite der DBJT.

§ 9 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nicht dem Sinn und Zweck des Verbandes widersprechen, wenn dies von Seiten des zuständigen Finanzamtes oder des Amtsgerichtes verlangt wird.

Beschlossen von der Hauptversammlung der DBJT am 31. Januar 2009 in Ulm